



## Geschäftsordnung

### Allgemeines

Gemäß der Satzung hat sich der Verband eine Geschäftsordnung gegeben, die für alle Organe und Sparten des GSNRW verbindlich ist.

### § 1 Einberufung der Organe

1. Mit der Einberufung ist die vorläufig festgesetzte Tagesordnung bekannt zu geben.
2. Das Präsidium soll mindestens viermal jährlich zusammentreffen. Es muss einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte der Präsidiumsmitglieder dies fordern.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung, Tagung oder Sitzung der Organe des Verbandes ist beschlussfähig, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.

### § 2 Leitung

1. Die Leitung der Versammlung, Tagung oder Sitzung obliegt dem Präsidenten, dem Spartenleiter oder einem seiner Stellvertreter.
2. Für die gesamte Versammlung, Tagung oder Sitzung kann für die Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte aus der Mitte der Anwesenden ein Leiter gewählt werden.

### § 3 Tagesordnung

1. Die mit der Einladung bekannt gegebene, vorläufige Tagesordnung, kann zu Beginn der Versammlung, Tagung oder Sitzung ergänzt bzw. abgeändert werden. Sie ist alsdann mit einfacher Mehrheit festzusetzen.
2. Die Tagesordnung wird in der festgesetzten Reihenfolge behandelt. Mit einfacher Stimmenmehrheit kann die Reihenfolge auf Wunsch geändert werden.
3. Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Versammlung, Tagung oder Sitzung nur abgebrochen werden, wenn es mit einfacher Mehrheit der erschienenen Delegierten/Teilnehmer beschlossen wird.



#### **§ 4 Redeordnung**

1. Kein Teilnehmer darf das Wort ergreifen, ohne es vorher durch ein Handzeichen gemeldet und vom Leiter erhalten zu haben.
2. Wer zur Sache etwas sagen will, hat sich bei dem zum Wort zu melden, der die Redeliste führt.
3. Der Leiter bestimmt die Reihenfolge der Redeliste. In der Regel ist dafür die Reihenfolge der Wortmeldungen maßgebend. Jeder Teilnehmer kann seinen Platz in der Redeliste einem anderen abtreten.
4. Zur Geschäftsordnung muss das Wort jederzeit gegeben werden. Eine Rede darf dadurch nicht unterbrochen werden.
5. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf zur Beratung stehende Gegenstände beziehen und nicht länger als 5 Minuten dauern.
6. Persönliche Bemerkungen, die Angriffe auf die eigene Person zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen, sind erst nach Schluss der Beratung eines Gegenstandes bzw. zum Schluss der Versammlung, Tagung oder Sitzung zulässig.
7. Die Versammlung, Tagung oder Sitzung kann auf Vorschlag des Leiters für einzelne Beratungsgegenstände die Redezeit auf eine Höchstdauer beschränken. Die Versammlung, Tagung oder Sitzung beschließt darüber ohne Beratung. Redet ein Teilnehmer länger, so wird ihm von dem Leiter nach einmaliger Mahnung das Wort entzogen. Der Teilnehmer darf das Wort zu diesem Gegenstand bis zum Beginn der Abstimmung nicht wieder erhalten.
8. Wird der Antrag auf Beschluss der Debatte gestellt, kann zu diesem Antrag entweder einer dafür oder dagegen abgestimmt werden. Wird dieser Antrag angenommen, muss die Redeliste abgewickelt werden. Wer zur Sache geredet hat, kann keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen.
9. Kein Teilnehmer darf während der gleichen Beratung ohne Zustimmung der Versammlung, Tagung oder Sitzung zum selben Beratungsgegenstand mehr als zweimal reden.
10. Der Leiter erklärt die Beratung für geschlossen, wenn die Redeliste erschöpft ist und sich niemand zu Wort meldet.



## **§ 5 Abstimmungen**

1. Die Versammlung, Tagung oder Sitzung beschließt mit der absoluten Mehrheit der erschienenen Delegierten/Teilnehmer. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Ausschlaggebend sind nur die abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen.
2. Nach Schluss der Beratung und Abgabe persönlicher Bemerkungen eröffnet der Leiter die Abstimmung.
3. Der Leiter stellt die Fragen so, dass sie sich mit „ja“ oder „nein“ beantworten lassen. Er hat zuerst festzustellen, wer dem Antrag zustimmt, danach als Gegenprobe, wer den Antrag ablehnt.
4. Unmittelbar vor der Abstimmung ist auf Antrag die Frage zu verlesen, über die abgestimmt werden soll.
5. Über Anträge ist offen abzustimmen, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Die offene Abstimmung geschieht in der Regel durch Handaufheben/Akklamation.
6. Nach jeder Abstimmung wird sogleich das Ergebnis festgestellt und durch den Leiter verkündet.
7. Zu einem durch Abstimmung erledigtem Gegenstand darf in derselben Versammlung, Tagung oder Sitzung nicht mehr das Wort erteilt werden.

## **§ 6 Ordnungsbestimmungen**

1. Der Leiter kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, mit Nennung des Namens zur Sache anmahnen.
2. Wenn ein Versammlungs-, Tagungs- oder Sitzungsteilnehmer die Ordnung verletzt, mahnt ihn der Leiter mit Nennung des Namens „zur Ordnung“.
3. Ist ein Redner dreimal in derselben Rede „zur Ordnung“ ermahnt worden, so kann ihm der Leiter das Wort entziehen. Nach der zweiten Mahnung „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ muss der Leiter auf diese Folgen hinweisen.
4. Ist einem Redner das Wort entzogen worden, so darf er es zu diesem Gegenstand bis zur Eröffnung der Abstimmung nicht wieder erhalten.



5. Wegen grober Störung der Ordnung kann der Leiter einen Teilnehmer von der Versammlung, Tagung oder Sitzung ausschließen. Dieser hat den Raum sofort zu verlassen. Tut er dies trotz Aufforderung des Leiters nicht, so wird die Versammlung, Tagung oder Sitzung unterbrochen und das Hausrecht wird angewandt.

## **§ 7 Abweichen von der Geschäftsordnung**

1. Abweichungen von der Geschäftsordnung können in einzelnen Fällen durch Beschluss der Versammlung, Tagung oder Sitzung zugelassen werden, wenn kein Teilnehmer widerspricht und Bestimmungen der Satzung des DGS nicht entgegenstehen.
2. In Zweifelsfragen über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Leiter.
3. Eine über den Einzelfall hinausgehende, grundsätzlich wichtige Auslegung einer Bestimmung der Geschäftsordnung, kann nur die Delegiertenversammlung vornehmen, und zwar nur nach Prüfung durch das Präsidium.
4. Diese Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung der Delegiertenversammlung. Notwendige Änderungen oder Ergänzungen können nur durch Beschluss des Verbandstages vorgenommen werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 03. November 2006 mit ihrer Annahme in Kraft.